

3533/AB
Bundesministerium vom 23.01.2026 zu 4011/J (XXVIII. GP) bmf.gv.at
Finanzen

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.970.307

Wien, 23- Jänner 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4011/J vom 24. November 2025 der Abgeordneten Michael Fürtbauer, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1 bis 7 und 9

1. *Welche Maßnahmen werden getroffen, um Datengrundlagen zu Extremwetterschäden einheitlich, vollständig und laufend aktuell zu erfassen?*
2. *Wie wird die Abstimmung zwischen Bund und Ländern zur Präventionsplanung gegen Extremwetterschäden verbessert werden?*
3. *In welcher Form erfolgen die Evaluierung und Weiterentwicklung bestehender Schutzmaßnahmen vor Extremwettereinflüssen?*
4. *Welche Schritte werden unternommen, um die Effektivität der finanziellen Hilfen und Förderprogramme für Betroffene systematisch zu kontrollieren?*
5. *Wie soll die Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei der Bewertung und Abwicklung von Schadensfällen erhöht werden?*
6. *Welche konkreten Maßnahmen sind für die Verbesserung der Vorsorgestrategien und für die proaktive Schadensprävention vorgesehen?*

7. Gibt es eine zentrale Institution oder Koordinationsstelle, die für die Erfassung, Auswertung und Kommunikation von Extremwetterschäden verantwortlich ist?

9. Welche Maßnahmen sind geplant, um die finanziellen und personellen Ressourcen in der Verwaltung zur Extremwettervorsorge und -abwehr zu stärken?

In der Anfrage wird in weiten Teilen von einer Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen für Schutzmaßnahmen vor Extremwettereinflüssen und damit zusammenhängende Aufgaben wie Datenerfassungen, Präventionsplanungen, Hilfen und Förderprogramme für Betroffene, Bewertung und Abwicklung von Schadensfällen, Vorsorgestrategien sowie Erfassung oder Auswertung und Kommunikation von Extremwetterschäden ausgegangen. Diese Aufgaben liegen allerdings nicht im Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Finanzen (BMF).

Dass derartige Fragen an den Bundesminister für Finanzen gerichtet werden, hängt offenkundig mit dem Katastrophenfondsgesetz 1996 (KatFG 1996) zusammen. Aus dem Umstand, dass das BMF im Rahmen des Finanzausgleichs Zweckzuschüsse an die Länder und Gemeinden im Zusammenhang mit Naturkatastrophen leistet bzw. aus dem Katastrophenfonds Vorbeugungsmaßnahmen der dafür zuständigen Bundesministerien finanziert werden, ergibt sich allerdings keine darüberhinausgehende Zuständigkeit des BMF im Zusammenhang mit Extremwetterschäden:

- Für Beihilfen nach Naturkatastrophen sind die Länder im eigenen Wirkungsbereich zuständig. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen und deren Höhe sind von den Ländern festzulegen, ebenso verantworten die Länder den Vollzug dieser Beihilfen.
- Die Kompetenz für vorbeugende Maßnahmen gegen Naturkatastrophen auf Bundesebene auf Basis des Wasserbautenförderungsgesetzes liegt hingegen beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft und beim Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur.
- Der Katastrophenfonds gemäß dem KatFG 1996 ist nur ein Finanzierungsinstrument ausschließlich im Verhältnis der Gebietskörperschaften bzw. hinsichtlich der vorbeugenden Maßnahmen im Verhältnis zu anderen Bundesministerien. Als Finanzausgleichsinstrument kommt ihm die Aufgabe zu, die Aufgabe „Katastrophenhilfe“ der Länder adäquat zu berücksichtigen und einen finanziellen Ausgleich zwischen den Ländern als Gebietskörperschaften zu schaffen. Dieses Ziel wird durch das System einer Kofinanzierung der vom Land gewährten Beihilfen erreicht, weil damit die unterschiedliche finanzielle Belastung

der Gebietskörperschaften aus Naturkatastrophen finanzausgleichsrechtlich berücksichtigt wird.

Zur Frage 8

Wie werden die Empfehlungen aus dem Rechnungshofbericht zeitnah und messbar in der Praxis umgesetzt?

In seinem Bericht „Extremwetterschäden in Österreich“ (Reihe BUND 2025/35) richtet der Rechnungshof drei Empfehlungen (auch) an das BMF:

- Empfehlung 1: Zusammenfassung der aktuellen Regelungen für die Abwicklung der Katastrophenhilfe in einem Dokument:
Das BMF hat in Aussicht genommen, sich verstärkt mit den Ländern über den Vollzug des Katastrophenfondsgesetzes 1996 auszutauschen und auf Basis dieser Gespräche die Richtlinien zum Katastrophenfondsgesetz 1996 zu überarbeiten.
- Empfehlung 2: Gemeinsam mit den Ländern Sensibilisierung, dass Schäden durch Extremwetterereignisse nur teilweise durch staatliche Beihilfen und Elementarschadenversicherungen gedeckt werden:
Im Rahmen des Austausches werden auch die Möglichkeiten einer derartigen Sensibilisierung mit den Ländern beraten werden.
- Empfehlung 7 (an BMF und BMLUK): Entwicklung eines geeigneten Versicherungsmodells zur verbesserten Abdeckung von Schäden aus Extremwetterereignissen:
Die Entwicklung eines vom RH empfohlenen Versicherungsmodells fällt nicht in den Aufgabenbereich des BMF.

Zur Frage 10

Werden die bestehenden Versicherungs- und Hilfsfonds regelmäßig evaluiert, und wie wird ihre Zugänglichkeit und Wirksamkeit sichergestellt?

Von dieser Frage ist im Aufgabenbereich des BMF der Katastrophenfonds gemäß dem KatFG 1996 betroffen. Dazu ist anzumerken, dass sich das Katastrophenfondsgesetz 1996 in der Praxis bewährt hat und sich auf dessen Basis ein zwischen Gemeinden, Land und BMF eingespielter Prozess für den Fall von Naturkatastrophen etabliert hat. Das bedeutet jedoch keineswegs, dass sich das BMF einer Diskussion über Änderungen verschließt.

Der Bundesminister:
Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

